



Finanzordnung des Schützenbezirks-Schwarzwald-Hohenzollern

Beschlossen vom Bezirksschützenmeisteramt
am 02. Januar 2010
in
Waldmössingen

1. Zuständigkeiten

Dem Bezirksschatzmeister obliegen die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverwaltung des Bezirkes.

Für die dafür erforderlichen Finanzgeschäfte sind zeichnungsberechtigt:

- a) Für die Bankkonten, Sparbücher sowie sonstiger Vermögensgegenstände der Bezirksoberschützenmeister und der Bezirksschatzmeister jeder für sich in Einzelvertretung. Weitere Bankvollmachten können wenn erforderlich jederzeit auf Beschluss des Bezirksschützenmeisteramtes erteilt und widerrufen werden.
- b) Bei Bargeschäften ab einer Höhe von 1.000,-- Euro zeichnen der Bezirksoberschützenmeister und der Bezirksschatzmeister gemeinsam.
- c) Kontoauflösungen, -eröffnungen oder Wechsel der Banken sowie größere Geldgeschäfte ab 3.000 Euro (bar/unbar) sind grundsätzlich im Bezirksschützenmeisteramt zu genehmigen.
- d) Bei Beträgen bis 100,-- Euro kann jedes **weitere** Mitglied des Bezirksschützenmeisteramtes selbst für die Ausgaben entscheiden. Übersteigen Beträge diese Höhe, ist eine Genehmigung des Oberschützenmeisters bzw. Kassiers **vor** der Ausgabe einzuholen. Ansonsten erfolgt keine Erstattung.
- e) Ausgaben außerhalb des „normalen“ Geschäftsbetriebes bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses im Bezirksschützenmeisteramt. Bei Beträgen über 10.000 Euro welche in diese Kategorie fallen, muss zuerst der Bezirksschützentag gehört werden.

2. Rechnungsprüfung

Die vom Bezirksschützentag auf zwei Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben zumindest einmal im Jahr das Rechnungswesen des Bezirks zu überprüfen. Die Prüfung kann während der Geschäftszeit jederzeit geschehen. Außerhalb der Geschäftszeit muss diese mit dem Bezirksoberschützenmeister abgesprochen werden. Der Bezirksschatzmeister ist anwesend.

Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung evtl. vorhandener Anweisungen (gem. Punkt 1 der Ordnung) sowie falls erforderlich der steuerlichen Vorgaben zu erstrecken.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich dem Bezirksschützenmeisteramt vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer können dem Bezirksschützenmeisteramt **Vorschläge** im Rahmen des oben beschriebenen Prüfungsauftrages unterbreiten.

3. Umlagen

Werden Umlagen nach § 5 Abs. 5 der gültigen WSV - Satzung beschlossen, so gilt dieser Beschluss nur für ein Jahr. Soll die Umlage weiter Bestand haben, ist ein erneuter Beschluss herbeizuführen. Über die Verwendung der Mittel ist gesondert Rechnung zu legen.

Auszug aus der Satzung des WSV:

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Bezirkes (Verbandes) kann der Bezirksschützentag die Erhebung einer Umlage beschließen.

Hierbei können die Untergliederungen gem. § 11 ihren zusätzlichen Finanzbedarf den sie nicht über den Landesverband erhalten können durch eine Umlage decken. Das Nähere regelt die Finanz- und Verwaltungsordnung.

4. Beiträge und Entgelte

a) Startgelder für Meisterschaften und andere Wettbewerbe

Diese werden gem. Ausschreibung vom Bezirksschatzmeister eingezogen

Von jedem Vorgang erhält der Verein eine ordnungsgemäße Rechnung

Sollten bezüglich der Startgelder Differenzen bestehen, sind die gemeldeten Starts zuerst mit der Bezirkssportleitung abzustimmen. Bei berechtigter Reklamation werden die Beträge vom Bezirksschatzmeister erstattet. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich nur durch die Bezirkssportleitung.

Vereine welche nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen werden je Rechnung mit einem Zuschlag für Verwaltungs- Porto und sonstigen Aufwand mit einem Aufschlag je Vorgang von 5,-- Euro Beaufschlagt. Sollte dieser Aufschlag nicht bezahlt werden, gilt der gesamte Betrag als säumig bzw. nicht bezahlt.

Vereine welche trotz Rechnung bzw. Vorliegen der Ausschreibung bei Rundenwettkämpfen (**gilt nur bei nicht Vorlage einer Bankeinzugsermächtigung**) ihrer berechtigten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 2 Monaten nach kommen, werden im folgenden Jahr von den Meisterschaften ausgeschlossen.

Mannschaften bei den Rundenwettkämpfen bis Bezirksoberliga werden bei nicht Bezahlung des Startgeldes bis zum 4. Wettkampf disqualifiziert und steigen in die niedrigste Liga des Kreises ab.

In letzter Instanz entscheidet das Bezirksschützenmeisteramt.

b) Besondere Bußgelder

Diese werden gemäß Ausschreibung erhoben.

c) Seminare und Lehrgänge

Die Teilnahmebeiträge für Seminare und Lehrgänge werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

5. Auslagenerstattung

- a) **Fahrtkosten** werden für die Benutzung eines Kfz, oder gegen Nachweis für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) nach Aufwand erstattet. Weiterhin werden Verpflegungsmehraufwendungen bzw. Kosten für Übernachtungen wenn erforderlich wie folgt erstattet:

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind:	Fahrtkosten je Km in Euro	Tagegeld in Euro	Übernachtung in Euro/Tag
Bezirksschützenmeisteramt Referenten Bezirkssportausschuss Rechnungsprüfer Bannerträger des Bezirkes Wettkampf-Mitarbeiter Arbeitskreise Beauftragte	0,30 €	Lt. Tabelle Verpflegungs- pauschalen	Bis max. 75,-- Euro auf Nachweis Ohne Nachweis Pauschal 19,50 €/Nacht

zusätzlich werden für jeden Mitfahrer 0,02 € je Kilometer erstattet.

b) Verpflegungspauschalen

Diese Verpflegungspauschalen finden sowohl bei den Meisterschaften als auch bei den restlichen Reisen der ehrenamtlichen Mitarbeitern Anwendung.

Folgende Verpflegungspauschalen werden derzeit **gemäß Beschluss** des Landesschützenmeisteramtes (Stand: August/2009) für Untergliederungen bewilligt:

Bei Abwesenheit vom ständigen Wohnort im Inland:

unter 8 Stunden	--
von mindestens 8 Stunden	6,00 Euro
von mindestens 14 Stunden	12,00 Euro
von mindestens 24 Stunden	24,00 Euro

Bei Abwesenheit im Ausland gelten die jeweiligen Sätze des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de .

- c) Alle Erstattungen werden mit der Erfüllung der jeweils verbundenen Aufgaben und Leistung gegenüber dem Bezirksverband Schwarzwald-Hohenzollern nach **VORLAGE DER EINZELNACHWEISE** bzw. der **EINZELABRECHNUNG** fällig. Pauschale Abrechnungen mit mehreren Reisen sind aus steuerlichen Gründen ab dem 01.08.2009 nicht mehr zulässig und werden somit auch nicht mehr erstattet.
- d) Sitzungsgelder dürfen gemäß Beschluss des Landesschützenmeisteramtes von den Untergliederungen nicht mehr ausbezahlt werden und entfallen somit.

6. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen werden zukünftig folgende Sätze erstattet:

a) **Bezirksschützentag**

Pauschal 400,-- Euro, sowie die Bewirtung der Ehrengäste während derselben Veranstaltung.

b) **Bezirkskönigschiessen**

Pauschal 75,-- Euro. Mit diesem Betrag sind alle für das Schießen erforderlichen Kosten abgegolten. Der Veranstalter erklärt sich vor Übernahme der Veranstaltung mit diesem Betrag einverstanden.

c) **Meisterschaften**

1. Die **Standgelder** für Meisterschaften richten sich nach den derzeit gültigen Sätzen. Eine Anhebung kann nur durch Beschluss im Bezirksschützenmeisteramt erfolgen. Es wird grundsätzlich nicht zwischen elektronischen und mechanischen Standanlagen unterschieden. Es ist lediglich entscheidend welche Disziplin ausgetragen wird.

2. **PC-Einsatz bei Wettkämpfen**

Ab dem Wettkampfsjahr 2010 werden Laptops mit dem aktuellen Wettkampfprogramm sowie Drucker vom Bezirk für die jeweilige Veranstaltung gestellt. Diese sind rechtzeitig vom Standortleiter des Vereins vom Bezirk gegen einen Leihschein zu übernehmen. Sollten eigene Anlagen benutzt werden, erfolgt keine Erstattung. Sollte der Bezirk wider Erwarten keine Anlage stellen können, erfolgt eine Kostenübernahme für das gesamte Equipment für 30,-- Euro je Wettkampftag.

Die bezirkseigenen EDV-Geräte sind nach Beendigung der Wettkämpfe innerhalb von 2 Tagen wieder an den Verleiher zurückzugeben.

7. Honorare

a) Trainer

Trainer erhalten zurzeit vom Bezirk keine Honorare.

Abweichungen hierzu kann das Bezirksschützenmeisteramt jederzeit beschließen.

b) Liga-Obmänner

Obmänner erhalten keine Honorare. Für den Einsatz der eigenen PC-Anlagen und Drucker je Wettkampf/Liga wird eine pauschale Entschädigung von 50,-- Euro pro Jahr gewährt. Gegen Nachweis werden weitere Kosten für Porto und sonstige Auslagen erstattet. Für die Ligatagungen gelten die Auslagererstattungen gem. Pkt. 5 der Finanzordnung.

c) Referenten

Referenten erhalten keine Honorare. Für Aufwendungen bzgl. Reisen gelten die Auslagererstattungen gem. Pkt. 5 der Finanzordnung.

8. Vereinsjubiläen und Ehrengaben

a) Der Bezirk gewährt bei **Vereinsjubiläen** eine Ehrengabe in Höhe von 75,00 Euro. Ein Geldbetrag muss zweckgebunden für die Jugendarbeit im Verein eingesetzt werden.

b) Bei **Schießstandeinweihungen** kann das Bezirksschützenmeisteramt ein Geldgeschenk bis 100,00 Euro **auf Antrag** beschließen.

Hierbei muss es sich um einen neuen Schießstand (keine Generalüberholung; z.B. Pistolenstand / Gewehrhalle / Bogenhalle / Bogenparcours / Biathlon-Anlage / Wurfscheibenanlage) handeln. Eine Umrüstung auf elektronische Anlagen genügt nicht, wenn vorher andere Anlagen vorhanden waren. Der Stand muss dauerhaft für die vorgesehenen Disziplinen genutzt werden. Bei der Erstellung bzw. Einweihung mehrerer neuer Standanlagen wird das Geschenk nur einmalig gewährt. Das Bezirksschützenmeisteramt entscheidet endgültig.

c) Bei **Trauerfällen** entscheidet der BOSM bzw. eine von ihm beauftragte Person über den notwendigen Aufwand, je nach Stellung der/des Verstorbenen im Bezirksverband.

9. Abschließende Bemerkungen

Diese Finanzordnung ist vom Bezirksschützenmeisteramt aufgesetzt und beschlossen. Sie kann jederzeit ergänzt, geändert und, soweit nicht vom Landesverband abhängig, auch jederzeit außer Kraft gesetzt werden.

Waldmössingen, den 2. Januar 2010